

ki olum kun — (23) una dira bolgay zera bu (188 v° l. 1) işlə tiymastr tozmaga: (2) ēvētki vartabedlarnəng (3) ērkinadr da boyruxuna (4) xaysiki tēngridan alarga (5) bēriniptir da nē turlu (6) alarga korunsa ol turlu (7) ētkaylar:

(8) Dağəda eazar wartabed ki biz křisdan — (9) larga tiymastr dinsizlarnəng tōrasi alnən — (10) a barmagayga anəng uğun ki ata oğl ari (11) čanga inanmaslar:

(12) ALANIDR BARČASĒNA (13) ki keri bolmaxə křisdanlar — (14) nəng dinsizlardan boyruxu (15) bila Boyos arakelnəng ki (16) nē biujiki bardr eafəxnəng (17) xarəngyulux bila: Ea nē (18) uluşu bar křisdanlarnəng (19) dinsizlar bila dağən ozga (20) işlar xaysən ki buiurur ar — (21) akeal xaysəndan ki ovranip (22) bilir biz kop turlu iş bila (189 r° l. 1) dinsizlar eiraxtr křisdan — (2) lardan vaxt bila nalatlama (3) oğul aytər da vaxt xarəng — (4) yulux oğulu ki křisdantən işit — (5) itip zēra křisdos buiurur (6) kim ki inanmas tēngri oğluna (7) korup kormisar koktagi mēngi (8) tirlikni coxsə tēngri oğ — (9) aşmakı xalsar anəng usduna (10) xaytəp aytər dağəda kim (11) tōymasa suvdan u ari čəndan (12) ol bolmas uəmaxka křirmaga: (13) Dağəda Ohanēs awēdaranič (14) aytər kim ki Y[ssu]s K[risd]snung kēlgan — (15) in tēni bila inanmasə ol bu — (16) largandr da nēdr da mar — (17) karələr alarnə kimlar ki konu (18) dindan eiraxlanəp tirlar a — (19) arnə ala tutarlar nēçik din — (20) sizlarni da bolvanga inan — (21) ganlarnə: Dağəda arakeal (22) aytər ovratip bizni ki tiymas — (23) tr biz křisdanlarga dinsiz — (189 v° l. 1) larnəng tōrasi alnəna barmagay. zera dinsizlar kēndi — (3) larni tōrasi bila ētar eaf — (4) yunu: Egar ki awaldan tōrani (5) aldilar ēsa Movsēstan da (6) ēmdi kop turlu eaman işlar (7) bila xlənərlər kēndilərin — (8) əng ērkləri bila ealyan tan — (9) əxlar bila ēgri eafyūçilər (10) bila aldoçu rēçniklar (11) bila xorxusuz antlar bil — (12) a salər mēn alarnəng artəx — (13) sə eamanlxən aytmaga xaç — (14) an ki alar dinsiz tōralari bil — (15) a da eamanlxənganlarə (16) bila bu xadar eiraxtrlar biz — (17) dan nē turlu alarnəng tōr — (18) asina konuluk tapulga nē (19) turlu křisdan tōrasina (20) xaçanki tēngri oğlun tēngri (21) tapunmaslar, coxsə biz ēr — (22) mēni dayfasə Křisdoska in — (23) anər biz da ayrələp biz (190 r° l. 1) křisdanlikiməz bila jhut — (2) lardan u barça dinsizlar — (3) dan da herjowacoğ heridig — (4) oslardan: Tiyasidir bizga (5) konu tōraməz bila barmagay (6) ki biz ata oğul ari čənga (7) bir tēngri tapunur biz. bir (8) tərbiyatta u bir tēngri — (9) ta bir xanlxta u bir xu — (10) vatta da 1 haybatlıkta: (11) Da Tēngri oğlun inan — (12) ər biz konu tēngri ki boldi (13) konu adam ayirələmas ata — (14) dan u ari čənəng bērlikin — (15) dan mēngi mēngilik: Da nē turlu eaxši křisdanlar (17) čəht ētar biz eaxšləxnə (18) xlənmaga. a ēgar ki aldan — (19) sak nēma bila bu dunean — (20) əng eazəxə bila oktamlik (21) ētmiyin xosdovanel bolur biz (22) lucumuznu tartəp inanər (23) biz boş atlxka da ēgar ki (190 v° l. 1) eangəlsak biri biriməzga (2) da kēk bolsa iurakiməzga (3) sovuk bila boşatər biz biri (4) biriməzga: Dağəda nē tur — (5) lu ayrələp

(13) songra kerak ki az az eazal — (14) ga da tugal bolga, zera (15) ganonktan boyruxtur eil — (16) da 3 kez žovovk bolgay da (17) tergov etkaylar. egar ki dun — (18) eada nema eangi badiat (19) čixap esa ani barča bax — (20) ap ari atalar artəxsələx — (21) ni keri salgaylar da toγru (22) eolga keltirgaylar: Bu tur — (23) lu tiasidir bolmaga ear — (193 r^o l. 1) γu bitiklarina neča ki ean — (2) gi nema tora eoluxsa da ter — (3) gap uslular baxkaylar toγ — (4) ru esa eazgaylar ani da bu (5) bitikta. egar ki kimsa es (6) xoysa tapar barča ari (7) bitiklarda bu turli ki (8) az az ilgari kelip tugal — (9) aptr ne turli ararack bit — (10) iki Movsestan tugal ki bir — (11) dan eazəldə: Ala ox 12 (12) markarəlar dugul ki bir (13) zamanda eazəldə ea 1 ad — (14) amdan alay ox barča markar — (15) elar: bu turli s[ur]p avədar — (16) anlarda tugal ki 1 vaxt — (17) ta eazəldə ea 1-indan har (18) biri eazdə kəndi vaxtə (19) bila ol turli bitiklari (20) boγos arakəlnəng: Dayəda (21) kop bitiklar ari atalardan (22) u vartabedlardan eazal — (23) də kəndilərə vaxtəna: (193 v^o l. 1) Bu turli orinag bila bu (2) bitikni da biz bašladək (3) eazmaga. egar ki bizdan az (4) az ilgari kelip eazəldi esa (5) emdi da egar koplardan eaz — (6) əlsa ozga vaxtlarda ne — (7) ma əksiklik tugaludur eoxə — (8) sa tək toγru tora bolsun (9) ki barča eaxsə lar biyanga — (10) lar da munung əksikin (11) tugalgaylar:

F^{os} 209 r° l. 1 — 211 r° l. 11*

(F° 209 r° l. 1) BAŞLANIIRLAR TÖRALARƏ (2) ERMENILARNƏNG
 ERME — (3) ni tilindan da buir — (4) maxəndan earəxlə ulu biy — (5) ning
 biyning da biyning Zig — (6) muntning polski korolnong (7) pannən da
 dēdiçning: (8) Tilindan ermēnining latinga (9) çixargan dr latindan polski —
 (10) ga a polskidan bizim tilga (11) xaysi ki başlanıyır bu sozlar bila (209 v° l. 1)
 Earəxlə biy da biy Zigmunt (2) Tēngrining sovuğu bila korol (3) polski: Ulu
 knaz Litvanəng (4) da Orusnong Prusnong daγ — (5) ənda ozga uluslarnəng
 biyi (6) da dēdiçi: Etiyir aytmaxlx (7) toralar usna da toxtat — (8) maxlx Er-
 mēnilarnəng munin ki — (9) bik başlamax bila. da bu (10) sozlar bila: (11) Atə-
 na Tēngrining amēn (12) mēngilik işning blikliki: (13) Xaçan toralari da tox-
 tat — (14) maxlarə korollarnəng da (15) knazatalarnəng: Ala nēçik (16) ozga
 işlar olumlu nē bir kez (17) ala kēngaşli da uslu tox — (18) talgan bolgay ay-
 təlgan da (19) tutulgan bolgan ki songra (20) xaçan ki ol çax da xləxə ki (21) an-
 giyir da ovratıyır har kez (22) anəng kibikni. nēma bar ēdi (23) ki keraktr ea
 teşkirmaga: (210 r° l. 1) easamaga ea buzmaga bir (2) çaxta kerakli ēdi a nē-
 ma da (3) başlanganəndan ala işlan — (4) gan da tugallangan korun — (5) maga
 bolur nēni ki songra ēt — (6) kizgay da easama kerakli (7) bolmagay: Anəng
 uğun mēn (8) Zigmunt Tēngrining sovuğu bila (9) korol Polskanəng da ulu
 biy (10) Litvanəng daγənda ozga ul — (11) uslarnəng. K'rašovnung Sudē —
 (12) mirning. Sērazning. Kueavnəng. (13) Lençicanəng. Orusnong Prus —
 (14) nung Xlmēnçki Elbēnçki Poymors — (15) ki daγən ari biy da dēdiç:
 (16) Belgili ētar biz bilmaga bu — (17) gungilarga barçasəna (18) hali bol-
 ganlarga da kēlgan — (19) larga da: Bu işlarni bilgan — (20) larga bilmagay
 nēçikta ki (21) bu vaxtkā dira Ilov Ermēni — (22) lari bizga bēringanlar ol
 pri — (23) vileaylarnəng tibina da kēn — (210 v° l. 1) dining toralarə bila
 ermēni — (2) ning. xaysiki ilgargilarəməz (3) bizim alarga bērkıtip ēdi — (4) lar
 xabul kordux da tut — (5) tux da saxladəx. alē ki kop — (16) tan tugul xa-
 çanki boldi ayri (7) işlar aralarəna: bugurmis — (8) tr bila raççalar bila da
 (9) xara ēl bila şahariməzda (10) Ilovda: Anəng kibik alarnəng (11) toralarə
 uğun korundi ki (12) keraklidir. xaçan ki ol tōra — (13) lar eazəlgan ēdi er-
 mēni tili bi — (14) la. da ala ki tek kēndilar — (15) əna bilikli ēdi a tōra bol —
 (16) ur ēdi konu aytıp voyt bila Il — (17) ovnung 6 Ermēni xartə bila (18) er-
 mēnining ergasından bu tōr — (19) alar eanəna kerak bolgalar (20) çixarəp 4
 artikulni birsi (21) bitiklarda eazgan bizim xay — (22) siki tōra bila nēmēçlar-
 nəng (23) marəmborknong kerak ol tōra (211 r° l. 1) bila bolga eafyu ki ol
 voytka (2) kērmannəng da ozga kişilar — (3) ga xaysi ki Ermēnilar bila iş —
 (4) lari bolgay bilikli bolgay da (5) belgili ki ornno umsasəzlx — (6) ka da ay-

* Ad f^{os} 209 r° l. 1 — 209 v° l. 10, cf. Corp. III, p. 427 nota; ad f^{os} 209 v° l. 11 — 211 r° l. 19, cf. *op. cit.*, pp. 462 — 463.

landrmaxlxka xal — (7) maga simarlap ēdix ol Ērmēni — (8) larga. anəng
kibiķ tōralarni (9) alarnəng latin tilina kuvur — (10) magay da čixarmagay
da biz — (11) ga berma. xaysi tōralarni (12) aγərlap kəngəšiməz bila biz —
(13) im oxcovlap da xaysi boγomlar boγom — (14) larda az nēma aləšəptr
da (15) easap bugungi bitīklarda (16) bizim eazma da eangi baštan (17) bē-
kitmaga kēngəš ēttix: (18) Xaysi tōralarnəng čixarganə (19) bašlanəir da bardr
bu turlu:

F^{os} 293 v^o l. 1 — 296 r^o l. 22*

(F^o 293 v^o l. 1). Ol kiši kimni ki ob — (2) vinit ētilar ol xləx bila (3) eoçari aytəlğan antən kēn — (4) di etka barça tanəxlar — (5) dan başxa konulur xaysi (6) barça da har birin baş — (7) xa iştan ala nēçik barça (8) tuzgan da tugallangan (9) da easalğan ēmin da bēk — (10) klar biz tutmaga belgili (11) bizim klaganəməzdən da (12) saçəšnəməzdən da ērki bil — (13) a bizim kēn-gašiməznəng. (14) ēki turlu kēngašning bul — (15) a bērkītip da saxlam — (16) a klədəx: Saçəš ēttix (17) xuvətlatiyir biz da bēr — (18) kītiyir biz nē turlu ki bu (19) vaxtka dira tutulğan (20) ēdi: Bu dur ēgar Ērmēni (21) bolsə povod tōraga izda — (22) max kērak ani anəng tōras — (23) əna xaysi ki tōrada ol tur — (294 r^o l. 1) uptur: A ēgar Ērmēni un — (2) dalgan bolga ea ēgri bol — (3) gi ēdi tōralari eanəna (4) aytəlğan Ērmēnilarnəng voyt — (5) tan otləš kērmannəng Ilov — (6) nung xartlarə bila ērmēni — (7) larnəng tōrasə bolmax kērak (8) 4 artikuldan başxa ozga (9) bizim bişiklariməz da (10) eazel-ğan xaysinda ki Ēr — (11) mēnilar bu Ilovnung da un — (12) dalgandrlar tōras — (13) əna kērmannəng Marəmbork — (14) nung bēriyir biz da bēr — (15) iniyir biz: A nē ki konusun (16) bu dōrt artikuldan eoçari (17) tōrasi bila kēndilarining (18) Ērmēnilarnəng tōralangay — (19) lar. xaysi alarnə ala xəldr — (20) iyir biz da saxlama klar (21) biz nēçik bu vaxtka dira (22) tutarlar ēdi da tirilir — (23) lar ēdi bu tōrani xaysi ki (294 v^o l. 1) barça da başxa işlar (2) uçun konu da tanəxlə (3) aytəlğan işlar mohurum — (4) uznə bizim bugungi iş — (5) lar usna asəlğan boldə (6) da bērildi Pētərkovda sēm — (7) da barçasə bila: Šapat (8) kun eovux cixkunung (9) alnəna: adin ahasnəng parē — (10) gendanina K[risdo]snung tōç — (11) ganəndan 1519 eilən — (12) a. xanlxəməzga bizim (13) 13 -unçi eiləna: Ērmēnilar (14) tvisina 969-da: (15) Bērildi tōralar Zigmunt (16) xandan: Anda ēdilar (17) anəng xatəna K[risdo]s tan bolğan (18) axpašlar. Ean s[ur]p eix — (19) ovdan Gniznanəng mitro — (20) polyanəng. arhi axpaš. da (21) ilgari biy kēngašta. papa — (22) nəng elçisi. Maçey axpaš (23) Kueavnəng. Jan Poznandan. (295 r^o l. 1) Fabiyan Ēlšprktan. Pētr (2) Pērēmišladan. da bizim (3) xanəməznəng podkançleriyi (4) axpašlar. daçəda ulu (5) kuçlu biylar. Křisdoř Ši — (6) dlovdan voyvoda da star — (7) osta Křakovnung da xan — (8) lxəməznəng bizim kançleri (9) Ean Lubranžtan Poznənç — (10) ki Mikola Dobovičadan (11) Sndomirski Earaslav z Las — (12) kadan Serazdan Ota z Xod — (13) çadan. pospoliti. Mikolay (14) z Nisçiç pločki Andriy Tč — (15) indan. lubelskiy voyvoda — (16) lar Luکاš Gurkadan. poz — (17) nançki starostanə. ulu (18) polskanəng Mikolay Šidlov — (19) çadan Sndēmirskiy. xanlxəm — (20) əznəng bizim xaznadarə (21) Mikolay Eordan Zakličindan (22) voyniçkiy ronça barçasən — (23) əng Křakovnung da Spišnəng (295 v^o l. 1) Zadornung da Osvençim — (2) ning sta-

* Cf. Corp. III, pp. 534 — 538.

rostaş: Ean Pērēm — (3) dan Sirazkiy: Adam Drēvič — (4) tan radomski.
 kaştalanlar (5) Ean Latavski da gniznēnčkiy (6) K'rakovnung da Lenčičning
 (7) Ean Čolanskiy Zkorhamirs — (8) kiy Andriy Kričkiy swentē — (9) go
 Mixala polskēgo i srod — (10) ēnčkēgo eixovlarnəng pr — (11) oboščlarnəng
 Zakritar — (12) larning bizim kanovniklarə (13) K'rakovnung Stanislaw (14)
 Xroborskiy xoronžiy da (15) krayčiy da podčašiy biz — (16) im dvorumuz-
 nung. Lasot — (17) a Ožarovski podkomoriy (18) bizim i Zavivosdnung
 Mik — (19) olay Tomičkiy stolmistr (20) bizim: Da K'oščēnning star — (21)
 ostasə dağənda artəx (22) čēsniqlarnəng uradnik — (23) lar da dvoraninlar
 bizim (296 r° l. 1) bu aytəlğan işlar xatən — (2) a. xaysi ki tanəxlar ki in —
 (3) amlxka arzani dirlar suv — (4) uk bizga da inamlə da (5) sovuklu bizga.
 bērildi (6) xolundan aytəlğan max — (7) talgan T'ēnggridan bērilgan (8) aʔa
 pan Pētrdan Pērēm — (9) işlanəng axpaşından da (10) bizim xanlxəməznəng
 pod — (11) kancleriyi hormatlī bizga (12) sovuklu: Aytkanə ean — (13) a
 anəng K[risdol]s aʔanəng biy (14) biy Pētrnəng axpaşi Pē (15) remişlanəng
 da xan — (16) lxənəng polska — (17) neng podkanc — (18) leriye Pētr ax —
 (19) paš da pod [kanç] — (20) leri bēlgi — (21) li ētiy — (22) ir:

F° 297 r° l. 1 — 297 r° l. 24*

(F° 297 r° l. 1) Andan songra korol anəng biliki buiur — (2) du Ērmēnilarga ki koçurgaylar kēn — (3) dilarnəng tōralarən Ērmēni tilindan (4) nēmiç tilinay. da xaçan koçurdi — (5) lar tōralarni kop turlu ėmgaķ kordi — (6) lar: Da andan songra ėltilar korolga: (7) Da anəng biliki kordi da biy — (8) andə ki asrə igi toralar-dr Ērmēni — (9) larnəng: xaysi ki toxtatəp bērkīt — (10) ti da bērdi Ērmēnilarga kēndi — (11) larənəng tōralarən: Nē turlu ki (12) bu bi-tikta eazələptr ėki turlu (13) til bila nēmiçça da tatarça. (14) kēndi sanlarə-na 124 kapitula: (15) Arajabanktan başxa xaysi ki (16) eazələptr başta: Dayəda muni (17) eazdrə ketxoyealəx iş adag kēn — (18) dilarina. da kēndilarənəng keç — (19) mişlarəna kim ki korup sarnasa (20) uçmax aytkalar ėmgangan-lar — (21) ga. da eazdrganlarga. amēn: (22) Eazeldə tvagannəng 972 sina. (23) dayəda anga siz eazganni kop eazəxlə mgrdiç apeçani anganlarni (24) Təngri anga mēngi uçmaxəna amēn:

*Dat. Intr. Cap. I**.* (Karst, Z. vgl. R. XIX, p. 378 sqq.).

Antwort an diejenigen die uns vorwerfen, wir hätten kein Gericht (= geschriebenes Gerichtsrecht oder gerichtliche Gesetzgebung).

Im Begriffe zur Abfassung dieses Gerichtsbuches zu schreiten, haben wir zuvor Antwort zu stehen denjenigen, die gegen das Gesetz Christi den Vorwurf erheben, es gebe in ihm kein Gericht. Viele nämlich gibt es, welche die Ungläubigen lobend bevorzugen, weil diese ein rechtliches Gericht haben. Die aber so sprechen, fühlen sich selbst geärgert hierdurch und ärgern andere von den Einfältigen.

Zum ersten werden wir diesen den folgenden Erwiderungsgrund vorhalten: Gott hat ursprünglich der Natur des Menschen die freie Bestimmung der Unterscheidung des Rechtlichen verliehen. Auf Grund derselben bestimmten die Weisen unter den Heiden, dass, wer die Götter verunehrt, des Todes sterben, und dem, der seinen Vater schlägt, die Hand abgehauen werden soll. Des Moses Gesetz aber tat hierzu ein Mehr. indem es denselben Vorwurf, den es aus dem Naturgesetze aufnahm, dahin umgestaltete: „wer den Vater oder die Mutter verunehrt, soll des Todes sterben“ [Exod. 21, 16]. Das Evangelium unseres Herrn jedoch ist die Erfüllung des Naturgesetzes sowohl als des Mosaischen; darum verordnet es: „Ihr habt gehört, dass den Altvorden gesagt worden ist solchermassen, ich aber sage es euch diesermassen“ [Matth. 5, 21]. Indem nämlich Gesetz und Evangelium das (in Vergessenheit geratene) natürliche Gesetz ins Gedächtnis zurückrufen, heben sie doch die freie Selbstbestimmung nicht auf, durch den Satz: „Du sollst den Nächsten lieben wie dich selbst“ [Matth. 19, 19], da etwas Natürliches (dem Naturrecht entstammendes) die Kenntnis der Selbstliebe ist. — Zum zweiten....

* V. p. 159.

** Ms. n° 1916, f°s 157 r° l. 16 — 160 r° l. 2.

Grunde: unserem freien Willen ist anheimgestellt die Jüngerunterrichtung (mündliche Tradition) und sonstiges Wohltun, woraus folgt, dass auch unserer freien Willensbestimmung anheimgegeben ist, rechtliche Verfahren gegen Jedermann. Aus demselben Grunde ist auch das Evangelium ursprünglich nicht durch die Schrift, sondern durch das Wort überliefert worden.

Zweitens: Es kam Christus und lehrte die Vollendung des Gesetzes den Menschen, und nicht wollte er nach Art und Weise der Unvollendeten ein Schriftgesetz geben; demgemäss er auch den Rat gibt, unterwegs sich zu vertragen mit dem Widersacher, damit die Sache nicht dem Gerichte des Richters anheimfalle [Matth. 5, 34]. So hat er denn einstens durch das Gleichnis vom Richter [Luk. 18, 2—7] offenbar gezeigt, wie überhaupt jegliche Sache vor dem Forum des Gewissens zu erledigen sei, statt den Richter darum anzurufen, desgleichen auch die eigentlichen Gerichtssachen. Dasselbe bekundete er auch in dem Gleichnisse vom Hausverwelter [Luk. 16, 1]: wiewohl er diesen zunächst einen ungerechten nennt, so lobt er ihn gleichwohl hinterher ob seiner Reue, wodurch er es vermied vor dem Richtertribunal zu erscheinen, um Rechenschaft zu geben; durch das Wort: „gib Rechenschaft von deiner Verwaltung“ zeigte er, dass es notwendig sei, dass Gerichte bestehen, wie er andererseits durch die Belobung lehrte, dass es möglich sei des Gerichts nicht zu bedürfen (bezw. das Gericht entbehren zu können). Aus diesem Grunde lohnte er es ab Recht zu schaffen jenem, der ihn bat: „Sage meinem Bruder, dass er die Erbschaft mit mir teile“ [Luk. 12, 13], gleich als wollte er sagen: „Habt ihr nicht einen doppelten Rechtsgrund, den aus der Natur (scil. Naturgesetz) und den aus dem (mosaischen) Gesetze? wozu bedürft ihr noch sonstigen Gerichts?“ Weshalb auch der Apostel lehrte, mit den Worten: „Dass überhaupt Rechtshandel unter euch vorkommen! Warum leidet ihr nicht lieber Unrecht und ertraget die Schädigung? Ihr aber tut unrecht und füget Schaden zu, und das sogar den Brüdern!“ [1. Cor. 6, 7—8].

Drittens: Er wollte kein Schriftgesetz geben, damit wir nicht aus Zwang uns auf dem Wege Rechtens hielten, sondern aus Gründen der Liebe und des Mitleides die Gerechtigkeit bewahrten nach ungeschriebenem Gesetze zu allen Zeiten.

Viertens: Weil er es für hinreichend hielt das Gesetz und die Propheten und das Evangelium gleichsam als Samen in dem Herzen zu hegen und nach diesen zu verfahren in der Gerichtspraxis.

Fünftens: Weil (mosaisch) Gesetz und Propheten und Evangelium als etwas Unwandelbares bleiben, das Gerichtsrecht aber notwendigerweise nach den Bedürfnissen der Völker und der Länder wechselt: deshalb hat er gestattet, dass die Weisen auf Grund der Erprobung je für den Einzelfall das Gerichtsrecht schaffen.

Sechstens: Weil in ein Gerichtsrecht notwendigerweise der Eid Eingang findet, unser Herr aber den Eid prohibiert hat, da er wollte, dass wir wahrhaftige Gläubige seien, deren Rede sein soll: „Ja, ja! Nein, nein!“ [Matth. 5,37].

*Dat. Intr. Cap. II**. (K a r s t, Z. vgl. R. XIX, p. 381 sqq.).

Warum wir uns nun entschlossen haben eine Gerichtssatzung zu schreiben, oder aus welchem Grunde wir uns dazu bewogen fühlten.

Wiewohl wir nun gesagt haben, dass kein Bedürfnis vorlag für eine uns von unserem Herrn zu verleihende schriftliche Gerichtsgesetzgebung, so haben wir uns dennoch nunmehr zu solchem Unternehmen entschlossen, weil oftmals wir vernehmen mussten die diesbezüglichen abfälligen Äusserungen seitens der Ungläubigen und der Christen, es gebe im Gesetze Christi schlechthin kein Gerichtsrecht, Äusserungen solcher, die die Absicht der Heiligen Schrift nicht verstehen; aus derartiger bösen Verdächtigung aber entspringen zwei Schäden: entweder die Meinung, der Gesetzgeber wäre unwissend gewesen, oder aber, er habe nicht gewollt, dass die Menschen nach gleichmässiger Richtschnur ihren Wandel führten. Dieses ist ein e r s t e r Grund.

Ein z w e i t e r ist dieser: weil die Wissenschaft, die wir von Natur aus (bezw. vom Naturrecht) hatten, durch das Böse erloschen ist, und die vollendete Schöpfung durch die Sünde zu einer unvollendeten umgeschaffen ward, und die Liebe und das Mitleid vom Hasse verdrängt worden sind.

Der d r i t t e: Weil gegenwärtig aus Erschlaffung sie nicht mehr wandeln nach Gesetz und Propheten und Evangelium, so dass sie aus deren Kraft zu entscheiden vermöchten das rechte Gericht; deshalb wollten wir sie durch dieses Buch des Gerichts gleichsam aus dem Schlafe erwecken.

Der v i e r t e: Weil gegenwärtig aus unserer Mitte geschwunden ist das Wissen, durch welches wir vermochten zu prüfen und zu entscheiden das Gerichtsrecht je nach Zeiten und Völkern und Ländern: so beschlossen wir aus schriftlichen Quellen sammelnd und kompilierend das Gerichtsrecht nieder zu schreiben, auf dass es bleibe unverbrüchlich nach Art und Weise von Gesetz und Propheten und Evangelium.

Der f ü n f t e: Weil jetzt nicht mehr wirkt der Heilige Geist, wie ehemals in Salomon oder in Daniel oder in den Korinthern u.a., zu Schöpfung des wahrhaften Gerichts, da der Geist das in ihren Herzen geschriebene Gesetz war und sie eines schriftlichen Gerichtsgesetzes nicht bedurften, demgemäss auch die Apostel zunächst nicht durch die Schrift sondern durch das Wort das Evangelium überliefern wollten, bis sie sich dazu benötigt fühlten; wie sie denn auch kein Schriftgesetz überlieferten, indem ihre Fürsorge anderen, höheren Zielen galt, gleichwohl aber gestatteten, in der Gerichtspraxis nach dem natürlichen Gesetze oder der bürgerlichen Übung und der Rechtskraft

* Ms. n° 1916, f°s 160 r° l. 3 — 165 v° l. 2.

der Schriften zu verfahren: jetzt aber sind wir von all diesem abgekommen, und aus diesem Grunde wurden wir genötigt zur schriftlichen Abfassung.

Der sechste: Weil zwar das Gerichtsverfahren auf den Eid hinausläuft, der vom Herrn verboten worden [Matth. 5,34], aber infolge Überwucherns der Schlechtigkeit die Gläubigen nicht bloss vor Gericht schwören, sondern leichtfertig, häufig und bei jeglichem Anlass, womit jedes Gebot des Herrn ausser Kraft gesetzt wird, so haben denn auch wir uns hiermit bewogen gefühlt, zur Steuer der Verletzung dieses Gesetzesgebotes Gesetz und Kanon vorzuschreiben zu gerichtlicher Satzung.

Der siebente: Damit nicht in Ermangelung eines Gerichts sie zu den Ungläubigen vor Gericht gehen, gemäss dem vom Propheten erhobenen Vorwurfe: „In Ermangelung eines Gottes in mitten Israels begehbet ihr euch hin zum Befragen zum Fliegengotte von Akkaron“ [4 Kön. 1,3]; was auch der Apostel tadelnd vorhält da er sagt: „Brüder gegen Bruder rechtet ihr, und dazu vor Ungläubigen“ [1. Kor. 6,6].

Der achte: Wir sehen, dass jetzt etliche von den Bischöfen, den Vardapets und den Priestern, sowie von den Laienoberen und den Fürsten durch Parteilichkeit und Bestechung und Unwissenheit das gerade Recht beugen. Deshalb wollten wir beschränktermassen dieses Gerichtsbuch besiegeln, damit es solchen zur Mahnung sei und zur Richtschnur.

Der neunte: Weil unsere erschaffene Natur stets vergesslich ist für das Gute wegen der zahlreichen Gebrechen der Seele und des Leibes; so zwar, dass, wenngleich wir gerades Recht zu schöpfen beabsichtigen, wir zur Stunde des Gerichts aus Vergesslichkeit fehlgehen, worauf hinterher nach eingetretener reuigen Sinnesänderung wir ängstlich hin und her schwanken, gefoltert durch den Zweifel über Sein oder Nichtsein. Diesem nun vorzubeugen, haben wir dieses Gerichtsbuch angelegt, zum Zwecke eines Denkmals, das wir zu jeglicher Stunde zu Händen nehmen mögen zur Förderung von Gedächtnis und Erinnerung, und womit wir zugleich den fremden Völkern erweisen werden, dass wir nach Schriftrecht verfahren, wodurch sie verstummen und nicht mehr uns werden schmähen können.

Der zehnte: Weil bei Erschaffung des Menschen Gott ihm des Geistes Gnade einhauchte, welche Gnade fortgedieh, als sich jedoch die Menschen zur Sünde abwandten, alsdann Gott sprach: „Nicht so 11 bleiben mein Geist in den Menschen, wegen ihrer fleischlichen Gesinnung [Genes. 2,7 6,3]; weshalb auch Christus bei seiner Ankunft denselben Geist den Menschen verlieh und mit ihm zugleich des Geistes Gericht (bezw. Gerichtsrecht, Gesetz), das ist das Evangelium und die Canones, da er wusste, dass die Fleischlichen notwendigerweise nach fleischlichem Gerichte zu richten seien; da wir jedoch abermals zum Fleische zurückgekehrt sind, sind wir nunmehr bezwungen auf dem Wege der Schrift die Gerichtssatzungen aufzunehmen mittels Auswahl aus den Schriftquellen.

Der elfte: Damit die Richter es verstünden, an der Hand der Schriftsatzung gerades Recht zu schöpfen, im Bewusstsein, dass auch sie dereinst zu erscheinen haben zu Gerichte, vor dem himmlischen Richter.

Der zwölfte: Damit auch diejenigen, die das Gericht um Recht angehen, von Scheu und Furcht erfüllt würden: denn, wenn sie vor den Menschen nicht vermögen aus Unrecht Recht zu machen, trotz ihrer Bemühung durch allerlei Reden die Richter zu täuschen, was werden sie vollends vor dem himmlischen Richter tun, der das Verborgene sieht, vor dem keiner durch Täuschung sich rechtfertigen kann, sondern wahrheitsmässig untersucht wird?

In diesen zwölf Hauptpunkten ist enthalten die Begründung des Gerichtsbuchs nach dem Typ der heiligen Apostel, die vom Herrn zu Richtern über die Welt gesetzt wurden, und ihrerseits im Geiste erzeugten die Patriarchen und Vardapets als Richter der Kirche; auch ist die zwölf als vollendete Zahl bevorzugt worden von den Profanen (d. i. heidnischen Autoren), denn sie entsteht aus zweimal sechs, welche Sechs die Zahl der Schöpfungstage ist, und das Mass der Körperbewegung und die Zahl der Körperenergie, wie sie denn noch sonst manche Vorzugsstellung einnimmt in der arithmetischen Kunst; auch ist sie ein Typ der zwölf Stammhäupter der Söhne Israels, welchen das Biblische Gesetz verliehen ward durch Moses. Deshalb bestimmte sich nach diesen zwölf Gründen die Ausführung dieses Gerichtsbuchs...

...Welches aber war der Beweggrund für uns zum Schreiben

Seit langer Zeit befand ich mich im Zweifel hin und her schwankend betreffs dieser Sache, angesichts der diesbezüglichen von unseren Landsleuten sowohl als von Fremden gegen uns geschleuderten Vorwürfe. Sodann nötigte uns überdies auch hierzu unser geliebter Schüler der Heiligen Schrift, Paulus, durch zwingende Beweggründe, da ich es doch nicht auf mich zu nehmen vermochte, da ich zur Entschuldigung hatte meine Unwissenheit und meine körperliche Schwäche. Deshalb beschloss ich andere, rüstigere von den heiligen Vardapets um Übernahme der Arbeit zu bitten, denn zahlreiche berühmte Kenner der Heiligen Schrift waren ihrer; und dennoch, in Erwägung der Unempfänglichkeit dieses unseres Volkes, wollte ich keinen dazu nötigen. Es wunderte mich aber, wie von den Aposteln und berühmten Heiligen ausser Acht gelassen worden sei ein solch wichtiges Werk...

Die eigentliche Veranlassung aber zur Verfassung dieses wurde die diesbezügliche Nötigung, die uns von Herrn Stephanos, dem Katholikos von Albanien, zu wiederholten Malen auferlegt wurde. Zwar schützte ich dagegen vor meine persönliche Schwäche und Unwissenheit; als derselbe jedoch heftiger drängte, nahm ich es auf mich, ohne weiter meine Ohnmacht zu gedenken, in dem Bewusstsein, dass geistlichem Befehle man sich fügen müsse. Wenn nämlich dieser Beschluss von Gott komme und verwirklicht werde durch dessen Weisheit, alsdann gut! wenn aber nicht, so würde dies

die Veranlassung sein, dass Vollkommenere sich zu derselben Aufgabe bewegen liessen, um dieselbe zur Ausführung und zu vollendetem Abschlusse zu bringen; denn von Anbeginn zu geschah es so, dass jegliche Künste und Werke nicht etwa von Einem begonnen und von demselben auch zur Vollendung geführt wurden, sondern von Mehreren, indem die teilweise gemachten Erfindungen durch ihre Vereinigung zu einem Ganzen die Kunst schufen. Ferner führte ich mir zu Gemüte, dass ich in das unbestechliche und unwiderrufliche Gericht Christi künftig werde eingehen, und soll nun schreiben mit meiner Hand des künftigen Gerichtes Weise.

Daher also möge keiner abfällig kritisieren unsere Darstellung; falls einer nämlich ein Unkundiger ist, so soll er daraus lernen, und falls ein vollendeter Fachgelehrter, so soll er das Mangelhafte an derselben seinerseits ergänzen; von beiden sind wir bereit, gütlich die Willensäußerungen anzunehmen.

*Dat. Intr. Cap. III**. (Karst, Z. vgl. R. XIX, p. 387 sq).

Kurze Anweisung über die Bedeutung des Kodex, nebst Bittgesuch an Herrn Stephanos, Katholikos von Albanien.

Ich bitte dich, erlauchtes Haupt der Kirchen dieses Landes Albanien, halte nicht für ein müssiges und leichtes Werk die geistliche Aufgabe, die du uns auferlegt hast. Denn wir müssen dir in wenigen Worten dartun, welches die Bedeutung dieses Buchs ist, das wir in Angriff nehmen. Es hat nämlich dies Gerichtsbuch Analogie mit dem Kanon, in welcher Beziehung einen Vergleich zwischen ihm und dem Kanon anzustellen geboten ist, damit sich die Ähnlichkeit erweise. Die beiden haben nun folgenderweise Ähnlichkeit miteinander: Der Kanon ist die Richtschnur der Seele und das Gesetz diejenige des Leibes; und wiewohl sie voneinander getrennt sind, so vereinigen sie sich doch in vielen Punkten, gleichwie Seele und Leib, die, obgleich sie ihrer Natur nach zweise sind und unvermischbar, dennoch sich miteinander zu einer Einheit verbinden und in vielen Stücken nach einem Willen handelnd tätig sind: ebenso auch der Kanon und das Gesetz; daher denn auch, obschon beide gegebenenfalls miteinander einheitlich zusammen gemengt werden, sie sich doch einander nicht aufheben. Gleichwie ferner am Kanon sich die Regulierung der Rechtskundigen betätigt, ebenso auch am Gesetze. Und wie dort Strafe und Züchtigung stattfindet für die Übertreter, abenso auch hier. Und wie im Gesetze es Haft und Bann gibt für die Rechtsverletzer, ebenso gibt es auch im Kanon Haft und Bann, nämlich die Bannung. Und wie auf gerechte Menschen keinerlei Zwang ausübt der Kanon, ebenso auch nicht das Gesetz auf solche die sich rechtlich verhalten im bürgerlichen Leben. Und gleichwie der gerechte Mann keine Furcht vor dem irdischen Richter kennt, ebenso auch der Sündenlose keine vor dem himmlischen.

* Ms. n° 1916, f^{os} 165 v° l. 3 — 167 r° l. 10.

Fürder bringt uns dieser Kodex nach einen weiteren Vorteil. Wie nämlich sämtliche (kanonische) Schriften zu dem Zwecke veranstaltet wurden, die Menschheit von der Sünde abzubringen, so auch verfolgt dieses Gerichtsbuch den Zweck, das Böse und das Unrecht abzuschneiden, auf dass wir verträglich und einträchtig miteinander leben. Ist doch die vierte Tugend die Gerechtigkeit, diese aber wird durch das Gericht. ...

Diese Gründe haben wir für die Rechtsverständigen aufgeführt, auf dass sie erkennen, ein welch unermesslicher Nutzen in ihm liegt für das allgemeine Wohl der Menschheit, insofern es Streit und Verwirrung beseitigt und Frieden stiftet für jedermann; denn wo es an einem Gesetze fehlt, da herrscht Tumult allenthalben, und wo Gesetz und Recht bestehen, dort ist Friede allenthalben, in Welt und Kirche, weil eben dasselbe als ein Teil der göttlichen Gnaden der Kirche verliehen ist. ...

Dat. Intr. Cap. IV*. (Karst, *Rb.* II, p. 343 sq). *Welches die Richter sind, nach ihrer zwiefachen Scheidung: Richter in wahren und in übertragenem Sinne.*

Erster und wahrer Richter ist Gott, gemäss dem Worte des Propheten: Der Herr richtet sein Volk [Psal. 7,9]; und nach folgendem: Der Herr ist unser Richter [Jesai 33,22]; ferner heisst es: Erhebe dich o Gott, und richte deine Gerichte [Psal., 73,23]; und andere dergleichen Aussprüche. Denn Er ist der Richter und lehrt uns das Gericht. Hieraus erhellt, dass für die Menschheit das Gericht bestimmt ist, nicht etwa für die Engel, noch auch für die Tiere; denn wiewohl das tötende Tier getötet wird, so geschieht dies doch nicht zur Züchtigung der Tiere sondern zur derjenigen der Menschen; sodann ist zwar auch gegen die Dämonen das Gericht ergangen, nämlich der Sturz; jedoch nicht mehrmals, sondern nur einmal. Und als Gott den Menschen schuf, da erwähnte er den richterlichen Namen, d.i., Herr. Und der zur Welt gekommene Christus sprach: Zum Gerichte bin ich gekommen auf diese Welt [Joh. 9,39]; weiter dieses: Der Vater richtet niemanden, sondern alles Gericht hat er seinem Sohne gegeben [Joh. 5,22]; weiter folgendes: Dieses aber ist das Gericht, dass das Licht zur Welt gekommen ist [Joh. 3,19]; und es liebten die Menschen die Finsternis und anderes dergleichen. Gottes Name aber ist nicht verschiedener Natur; sowie nämlich Richter ist der Sohn, ebenso ist Richter auch der Vater und der Geist: dieses ist aus der Schrift einleuchtend für die es untersuchen wollen.

Zum zweiten hat er den richterlichen Namen den Menschen verliehen durch das Wort: Schaffet Gericht der Waise und der Witwe [Psal. 81,4 Deut. 10,18]; und zwar der Allgemeinheit: den Königen, Fürsten und Ältesten; sodann den Propheten und Priestern und den von Moses in der Wüste

* Ms. n° 1916, f°s 167 r° l. 10 — 168 v° l. 21.

angeordneten [Exod. 18,25] und den auf Josua folgenden Richtern; wie denn ebenfalls Salomon Weisheit begehrte vom Herrn, zu richten das Volk [1 Kön. 3,9]; es waren auch die Priester und die Ältesten Richter, gemäss diesem: Die Priester sollen vorstehen dem Blutgerichte [Hesek. 44,24].

Warum aber hat Gott das Richtertum der Allgemeinheit (Gemeinde) verliehen? Damit alle dieser Gnadenwürde genössen; sodann deshalb, damit nicht aus Mangel an Richtern gegenseitige Rechtsverletzungen stattfänden. So hat denn im Neuen Bund unser Herr den Aposteln befohlen: Sitzet auf den zwölf Stühlen, zu richten die zwölf Stämme Israels. An deren Statt folgten nach die Vorsteher [scil. Bischöfe] aller Völker der Christenheit. Desgleichen hat sodann der Herr im Gleichnisse vom ungerechten Richter gelehrt, wie in einem jeden von uns der Geist Richter sei über Seele, Körper und Sinne, und wie in Gerechtigkeit die eigene Person zu wahren sei [Luc. 18,2].

Dat. Intr. Cap. V*. (Karst, *Rb.* II, p. 342).

...Weiter wem soll die Gewalt des Richtertums übergeben werden? Nach dem [biblischen] Gesetze waren die Richter deutlich bestimmt: es waren die Propheten und die Priester, die von Gott erwählt wurden...

(Karst, *Rb.* II, p. 372 sq.)*.

...Dreierlei sind jedoch die Handlungsarten, worin sich die Menschen bewegen: schlecht, gut und unentschieden (mittel). Was nun offenkundig gute Menschen sind, die einander keine Rechtsverletzung zufügen, für diese bedarf es keines Gerichtes; ebenso auch nicht für die welche offenkundig schlecht sind, wie z. B. Diebe oder Räuber; wohl aber für die der Kategorie des Unentschiedenen angehörigen (die Mittleren), die eine Rechtsanschuldigung oder einen auf Verdacht gegründeten Handel haben. Ein Beispiel bietet Salomon, der den auf Verdacht gegründeten Rechtshandel jener beiden Weiber untersuchte [1. Kön. 3,16]; ein anderes Beispiel Daniel, der die lügenhafte Aussage der Greise dartat [Dan. c. 13]. Demgemäss wird auch Christus bei seiner Ankunft zu den auf der rechten Seite stehenden offenkundigen Gerechten sagen: Kommet, Gesegnete meines Vaters; und zu den auf der linken Seite stehenden offenkundigen Sündern sagen: Weicht von mir, Verfluchte, ins Feuer [Matth. 25,34,41]. Hieraus folgt somit, dass es die Mittleren sind, gegen welche das fragliche Gericht ergeht; Mittlere aber heissen die Büsser der Sünden, deren Sünden er [Christus] gegen ihre Busse abwägen wird, derart dass, was von beidem das Schwerere sein wird, dies das entsprechende Urteil nach sich ziehen wird. Ebenso auch [verhält es sich] an den Gerichten.

* Ms. n° 1916, f° 168 v° 22 — 169 r° l. 5.

** Ms. n° 1916, f° 169 r° l. 5 — 169 v° l. 14.

*Dat. Intr. Cap. V**. (Karst, *Rb.* II, p. 359).

...Es soll nun der Richter sein: erfahren, wohlunterrichtet, scharfsinnig, kundig in der Heiligen Schrift und in jeglichen menschlichen Angelegenheiten, auf dass er fehlerlos das Recht schöpfe. Ferner ist erforderlich dass er volljährigen Alters sei, auch klug, einsichtig und weise, damit er nicht durch Nichtverstehen notwendigerweise Fehler begehe. Denn wenn schon insgemein in den niederen Künsten der Nichtsachverständige zur Ausübung unvermögend ist, um wie viel mehr muss dies nicht gelten für das hohe Amt des Richtertums, welches eigentlich Gott zusteht! denn Gericht zu halten ist Gottes Befähigung, da er der wahre und eigentliche Richter ist, und die andern lediglich durch Analogie nach ihm Richter genannt werden. Daher ein solcher durchaus gelehrt, weise, scharfsinnig und unparteiisch sein muss, auf dass er nicht das Gericht Gottes beuge und vor demselben sich Verdammung zuziehe.

*Dat. Intr. Cap. V***. (Karst, *Rb.* II, p. 342).

Weiter, wem soll die Gewalt des Richtertums übergeben werden? Nach dem [biblischen] Gesetze waren die Richter deutlich bestimmt: es waren die Propheten und die Priester, die von Gott erwählt wurden, und die von diesen gewählten Ältesten und weisen Richter; daneben gab es noch accidentelle Richter, nämlich Könige und Fürsten zur Führung der weltlichen Gerichte. Für uns nun soll es folgendermassen gehalten werden: an einem Orte an dem es einen christlichen König oder Fürsten gibt, da haben diese des weltlichen Gerichtes zu pflegen durch Tribunal und Recht; des kirchlichen Gerichtes aber wird pflegen der Bischof, nach Vardapet-Übung, und mit zwei oder drei hervorragenden Männern, als seinen Beisitzern am Gerichte. Und an einem Orte, wo es keinen christlichen König oder Fürsten gibt, da soll es [das weltliche Gericht] an den Bischof depositatorisch übertragen werden, damit diese des gesamten Gerichtswesens pflegen. Es möge indessen nicht etwa Jemand gegen diese Lehre den Einwand erheben: es gäbe unter den Bischöfen solche, die unwissend und durch Bestechung gewählt seien. Auch mir ist dieses wohlbekannt. Da sie aber nun einmal den Rang besitzen und für alle Seelen Rechenschaft schulden vor Gott, so sollen sie solche auch hierüber geben. Auch ist weiter vorhin gesagt worden, dass sie durch Vardapets Gericht zu halten haben; im Falle aber dass dieses nicht statthätte, haben sie die Rechtsprechung mit Kundigen... vorzunehmen; damit solcherweise, wenn Betreffender selbst unwissend ist, er aus dem Spruche jener das Gericht lehre, auf dass ungescholten und einstimmig das Recht zu ergehen vermöge.

* Ms. n° 1916, f°s 169 v° l. 14 — 170 r° l. 13.

** Ms. n° 1916, f°s 170 r° l. 14 — 171 r° l. 5.

Dat. Intr. Cap. VI. (Karst, Rb. II, p. 365 sq).*

Wie die Richter sich verhalten sollen und die Ankläger und die Widersacher.

Es soll der Richter sich fernhalten von Bestechungsgaben, da, wie geschrieben steht, Geschenke die Augen der Scharfsichtigen blenden [Exod. 23,8]; denn frei und furchtlos soll er sitzen zu Gericht, nicht Bestechung über Recht ob-siegen lassen, und den Urteilspruch nach gerechtem Entscheide treffen, damit die Zuhörerschaft davon überzeugt werde; wie denn auch der Herr gesprochen hat: Richtet nicht nach dem Augenscheine sondern schaffet gerechtes Gericht [Joh. 7,24]. Denn, wenn es nicht dieserweise geschieht, so nehmen Anstoss daran die schwachen Geister und wenden sich weg, ihre Zuflucht zum Gerichte der Ungläubigen zu nehmen; da doch der Richter furchtlos mit dem Herrn sprechen können müsste: Wiewohl ich richte, gerecht ist mein Gericht [Joh. 5,30. Nicht nach seinem persönlichen Vorteile fahnde er, sondern darnach, dass die Menge dabei erbaut werde, und er die Gerichts-versammlung in fröhliche Zustimmung versetze durch gerechtes Urteil. Und obschon im allgemeinen in den übrigen Sachen Barmherzigkeit das Vorzüglichere ist, so ist doch für das Gericht Gerechtigkeit angezeigt, so-zwar, dass weder beim Reichen ein Ansehen der Person, noch auch beim Armen Erbarmen zulässig ist, gemäss dem Worte: Nicht erbarme dich des Armen beim Rechtshandel [Exod. 23,3]. Wenngleich nun aber solche Handlungsweise dem Richter zur Vorschrift gemacht ist, so soll derselbe nichtsdestoweniger die anderen belehren, dass es dem Mächtigen uner-laubt ist, zu drängen und zu unterdrücken die Waisen und die Armen.

Der Richter soll nicht Gehör leihen der Rede eines Einzigen, der des Wi-dersachers oder der des Klägers allein; tut er es dennoch, so geschehe es insoweit es zweckdienlich erscheint zur Aufklärung über den Rechtshandel. Das Urteil jedoch darf er nicht fällen, bevor die Beiden einander gegenüber-gestellt sind. Und zwar ist die Sache genau zu untersuchen, wonach alsdann auf Grund der Aussage zweier oder dreier Zeugen das Urteil zu fällen ist, das heisst der Rechtsentscheid, gemäss diesem Gesetzesspruche: Durch zwei und drei Zeugen werde bestätigt jegliche Sache [Deut. 17,6]. Und wenn die betreffende Partei keine Zeugen hat, so wird durch den Eid der Ge-genpartei das Urteil entschieden...

*Dat. Intr. Cap. VI**. (Karst, Rb. p. 359 — 360).*

...Und es darf der Richter bei der Rechtsschöpfung nicht allein sein, sondern er hat sie vorzunehmen entweder mit Mehreren, oder, wenn dieses nicht zutrifft, derart dass er zwei oder drei notorisch kundige Männer zum Gerichte haranziehe und sonach das Recht entscheide; einesteils, damit das Gericht dem Rechte gemäss ergehe... Denn gleichwie den Klägern zwei

* Ms. n° 1916, f°s 171 r° l. 6 — 172 r° l. 1.

** Ms. n° 1916, f°s 172 r° l. 2 — 172 v° l. 17.

und drei Zeugen nötig sind, so soll auch den Richtern der Gerichtsentscheid zu einem unverdächtigen werden durch Zeugenbestätigung. Diese Gewohnheit übten zuvor die Römer, indem sie zweiundsiebzig Männer ständig im Rate sitzen hatten, zu beratschlagen über sämtliche Angelegenheiten; ihre Zahl setzten sie auf zweiundsiebzig fest darum, um zu zeigen, dass um die zweiundsiebzig Völker der Menschheit sie wissenschaft durch jene besäßen. Nun aber haben sie zwölf Richter eingesetzt, nach den zwölf Aposteln, nicht nur darum, damit durch die Untersuchung Mehrerer der Gerichtsentscheid nach Wahrheit und Recht ergehe, sondern auch damit die Zeugenschaft einer Vielheit das Gerichtsding als rechtmässig, unverdächtig und schrecklich erscheinen lasse. Die Griechen aber haben drei zu Richtern angestellt, ebenso auch die Georgier in Nachahmung jener, sei es nach der Dreifaltigkeitszahl oder auch nach der Zahl der Zeugen. So haben den auch wir uns für dieselbe Dreizahl der Richter entschieden, weil mehr als diese sich schwer an jedem Orte finden liessen. Demgemäss soll der Bischof — dieser nämlich ist der erste Richter — zwei oder drei weise Männer zu sich heranziehen und mit ihnen das Gericht führen; nicht bloss damit dieselben Rechtszeugen seien, sondern damit auch er selbst sich durch sie über das Gericht belehren lasse.

Dat. Intr. VI.* (Karst, *Rb.* p. 366 — 369).

Ferner sollen die Richter bei Nacht und bei Tage nicht nur dem Lesen des heiligen Buches der Testamente und des Gerichtsbuches obliegen, sondern auch fahnden nach den Worten der Weisen aller Völker, um sie in ihrem Geiste aufzunehmen;... Es soll der Richter in allen Stücken rechtschaffen und tugendhaft sein, besonders aber des Zürnens sich enthalten; neidlosen Charakters zu jeder Zeit, zumal zur Zeit der Gerichtshandlung, damit nicht die Verurteilten zu verkehrter Deutung verleitet werden, nämlich zu der Meinung, es habe aus Missgunst oder Groll Beugung des Rechtes stattgefunden. Weiter noch sollen die Richter sein langmütig und nachsichtig, da oftmals es vorkommt, dass der Rechtshandel schwer zu befinden und unklar ist; nicht Ungeduld erledigen, sondern aufschubsweise die Fristen einhalten und nach in Musse geführter Zwischenuntersuchung in erneuter Sitzung den Prozess zur Entscheidung bringen.

Und wenn die streitenden Parteien am Gerichtshofe sich zanken, so sollen sie dieses nicht zulassen, sondern sie züchtigen damit nicht Tumult und Verwirrung im Gerichtshofe stattgreife und Störung der Gerichtshandlung. Auch mögen die Kläger sich merken, dass sie nicht zum Zwecke des Streitens vor Gericht erscheinen, sondern vielmehr deshalb, damit sie mitleidigerweise ihren rechtlichen Urteilspruch empfangen. Der Reihe nach gebe man das Wort den streitenden Teilen, so dass, während der eine spricht, der andere

* Ms. n° 1916, f°s 172 v° l. 18 — 176 r° l. 7.

schweige, worauf dann dieser zu Worte gelangt, während der Widerpart zu schweigen hat; dieses so lange, bis sie aus den Aussagen derselben volle Kenntnis vom Sachverhalt gewonnen haben, worauf sie den Richterspruch zu fällen haben.

Es möge des weiteren der Richter sich wahren vor seinen Hülfbeamten, die da so mächtig sind, dass sie zu Gerichte das Wort ergreifen; ...sonst möchte leicht durch deren arglistige Rede der Richter sich über den Sachverhalt täuschen lassen und ein krummes Urteil fällen. Untrüglich ist Gottes Gericht, der das Verborgene wie das Offenbare sieht; das irdische aber geht manches Mal fehl. Indessen dürfte dies ihnen nicht zum Verbrechen angerechnet werden, insofern ihr Fehlgehen ein unbeabsichtigtes ist; wer aber mit Absicht den Rechtsspruch beugt, der ist seinerseits dem Verdammungsurteil des höheren Gerichts verfallen. Es darf indes der Richter sich nicht übermütig benehmen und jemand missachten, sondern er beherzige, dass ein gemeinsamer Richter ist, Gott, vor dem auch ihm sein Urteil wird gesprochen werden.

Vonnöten ist's ferner, dass dem Richter ein Kerker zur Verfügung stehe um die Widerspenstigen ins Gefängnis zu legen, zu ihrer Züchtigung, gemäss dem Ausspruche Christi von dem Gerichtsbüttel, der ins Gefängnis wirft [Matth. 5,25, Luc. 12,58].

Was aber die Streitenden und Klagsteller betrifft, so gibt ihnen Christus den Ratschlag, sich unterwegs mit einander zu versöhnen, damit ihnen nichts Wiederwärtiges zustosse [Matth. 5,24]. Nicht geziemt es sich einem Jünger Christi mit Vorbedacht fälschliche Aussage zu machen, da der falschaussagende Sohn Satans genannt wird; wie es denn nach Christi Wort lautet: er ist ein Lügner und sein Vater der Satan [Joh. 8,44]; sowie nach diesem anderen: es richtet zu Grunde der Herr alle, die da lügenhaft sprechen [Psal. 5,7]; sowie auch nach diesem: Lüget nicht einander, sondern sprecht Wahrheit ein jeder mit seinem Genossen [Zachar. 8,16]. Nicht steht es einem Christen an, seinem Gegner eine Redefährde vor Gericht zu stellen und denselben zu irriger Aussage zu drängen; denn es steht geschrieben: Wer seinem Gefährten eine Schlinge legt, verfällt ihr mit eigener Person [Psal. 7,16]. Ein Gläubiger darf sich nicht gefallen in Anwendung unrechtlicher Mittel zur Erringung des Rechtssieges: siegt er nämlich, so ist er ein Räuber an sich selbst, unterliegt er aber, so wird er Schande erleiden wegen seiner Unrechtlichkeit. Nicht sollen falsche Zeugen aufgestellt werden, in der Absicht das Gut des Widersachers zu rauben; denn von Gott den, in der Absicht das Gut des Widersachers zu rauben; denn von Gott zertreten wird der Falsche. Durchaus unstatthaft ist's gegen Lohn Kunzertreten als Gerichtsfürspreche heranzuziehen, um durch Trug im Rechtsstreit zu obsiegen. Nicht sollen sie den Richter bestechen, um in lasterhafter Habgier die Sachen des Beklagten an sich zu reißen, denn Habgier ist die Wurzel aller Übel; denn es heisst nach des Apostels Wort: Warum lasset nicht vielmehr ihr euch bedrängen und berauben, statt dass ihr die Berauben-

den und die Dränger seid [1. Cor. 6,7]? Von Christus aber steht geschrieben: beleidigt wurde er ohne selbst eine Gegenbeleidigung zu tun, und geschlagen, ohne das Schlagen zu erwidern [Petr. 2,23].

Nicht darf am Gerichte leichtfertig geschworen werden, bevor der Richter durch Urteilspruch den Eid auferlegt; denn es wird von Christus nicht gestattet; da für alle eiteln Worte, welche die Menschen sprechen, sie Rechenschaft abzulegen haben am Tage des Gerichtes [Matth. 12,36]. Ferner ist auch dieses zu beherzigen, dass es besser ist vor dem irdischen Gerichte eine widerrechtliche Güterentäusserung getrost hinzunehmen und dabei sich persönlich schuldlos zu wahren, als fremdes Eigentum unrechtlich zu gewinnen, um es vor dem himmlischen Gerichte dereinst wieder erstatten zu müssen.

Wenn man nun sich anschickt den Gerichtsweg zu betreten, so soll man zuvor durch Gebet Gott anflehen, auf dass, wenn es Gottes Wille ist, und er zu Rechte obsiegen und gewinnen wird, er sich Gott dankbar zu erweisen vermöge, der da es ist, der die Weisheit verleiht: Sollte jedoch Gott, wegen irgend einer Voraussicht, es zulassen, dass der Ungerechte über den Gerechten siege, so möge dieser sich darüber nicht grämen, sondern Gottes Ratschluss loben, indem er im Auge behält, dass ihm eine vollkommenere zukünftige Vergeltung wird beschieden sein, weshalb er das Racheamt Gott überlassen wird.

Dat. Intr. c. VII.* (Karst, Rb. p. 374 — 379).

Von den Zeugen, welches ihre Glaubwürdigkeit ist, oder warum zwei oder drei erwählt werden.

Unbedingt erforderlich ist, dass das Gerichtsverfahren mit Zeugen vor sich gehe, damit durch deren Aussage der Richter das langwierige Streiten der Rechtsgegner schlichte. Denn, wenn nicht die Rechtssuchenden das Apostelgesetz vergessen hätten, das da befiehlt, auf das Wohl des Nächsten bedacht zu sein und nicht auf das eigene [1. Kor. 10,24];... aus diesem Grunde nun kann der Richter ihnen keinen Glauben gewähren, bevor ihre Zeugen auftreten. Aber auch die streitenden Teile werden eher beschwichtigt durch die Zeugen, vorausgesetzt dass diese unverdächtig sind, und auch der Gerichtsentscheid wird dadurch als ein gerader gezeigt.

Betreffend nun die Glaubwürdigkeit der Zeugen, so wird diese kund: ...sie dürfen nicht auf dem Wege der Bestechung an den Gerichtsort gekommen sein, noch auch als unwahr sprechende...; indessen soll, wenngleich es Verwandte sein mögen, falls sie... als glaubwürdig erscheinen, die Zeugenschaft solcher zulässig sein.

...zur Glaubwürdigkeit des Zeugnisses ist vonnöten, dass ihrer zwei, beziehungsweise drei seien, nach dem Vorbilde von Sonne und Mond; denn diese sind gesetzt als zuverlässige Zeugen am Himmel, laut Davids Ausspruch [Ps. 8,4, 73,16].

* Ms. n° 1916, f°s 176 r° l. 8 — 181 v° l. 8.

Zum dritten ist zur Glaubwürdigkeit erforderlich, dass sie volljährigen Alters seien, oder auch durch graues Haar verehrungswürdig gemacht, durch welch letzteres ihre Ehre mehr augenfällig hervortritt... Mit drei Jahren gelangt das Kind zum Sprechen, mit sieben Jahren wird es fähig zum Unterricht, mit vierzehn Jahren zur Kinderzeugung, mit zwanzig Jahren nimmt es Kriegsdienst, mit fünfundzwanzig Jahren die Priesterwürde. Nun meine ich, dass es angebracht sei, den Fünfundzwanzigjährigen als zuverlässig zum Zeugnisse zu erachten. Denn, wenn er glaubwürdig ist, vor Gott zu stehen und vor ihm ein Zeuge der Handlungen seiner Gemeinde zu sein, muss er um so mehr auch als glaubwürdig zur Zeugenschaft vor Menschen gelten.Wenn es sich aber trifft, dass der eine Zeuge volljährig ist, der andere aber unmündig so soll dieser zugelassen sein, gemäss dem Grundsatz: Der Jüngling mit dem Greise! und seine Wege werden gerade sein. Auch wenn ihrer Zweie unmündig, einer aber ein Greis, oder wenn ihrer Dreie unmündig, sollen sie zugelassen werden.

....Nicht darf das Zeugnis von Ungläubigen als gültig zugelassen werden gegen Christen, wenngleich der Zeugen viele sein mögen und sie richtig aussagen; wie auch Christus nicht angenommen hat das Zeugnis der Dämone, wiewohl das Zeugnis wahr und dahin lautete, er sei Gottes Sohn [Matth. 30,29] ... Desgleichen ist das Zeugnis der Schismatiker nicht zulässig, denn, wenn sie dem Herrn nicht wahre Zeugen sind, wie sollten sie es uns sein! Dagegen soll ihr Zeugnis über Ihresgleichen rechtlich zulässig sein, wenn ein solcher Notfall vorkommt.

Weiter, in betreff der Weiber, so sind diese nicht als Zeugen zulässig, wohl aber als Gehülffinnen der Zeugen, wie denn bei der Auferstehung des Herrn den Aposteln Frauen helfend zur Hand gingen, während ... Apostel ... die ... die Bestätigung der wahrhaften Auferstehung Christi erbrachten [Marc. 14,1.13, Joh. 20,1.9]. Wenn daher ein derartiger Fall vorkommt, dass bloss Weiber sich als Zuseherinnen ... der Sache vorfinden, und dieselben sind nicht schlechten Wandels, sondern als wahrhaft und von gutem Charakter allgemein bezeugt, so muss ihre Zahl die doppelte derjenigen der Männer sein, so dass, da an männlichen Zeugen zwei oder drei vorgeschrieben sind, diese ihrer vier oder sechs sein müssen. Jedoch sind sie nicht befugt vor Gericht zu erscheinen, sondern sollen zu Hause den Tatbestand einer ebensogrossen Anzahl von glaubwürdigen Männern erzählen, welche ihrerseits vortreten und Zeugnis darüber ablegen und als gültige Zeugen zuzulassen sind. Denn gleichwie es ihnen nicht zusteht Priester zu werden oder Krieger, noch auch die Kelter zu treten, und ferner nach den Kanones auch nicht am Markte zu sitzen, und nicht Mannskleidung zu tragen [Deut. 22,5], ebenso auch nicht Recht zu schöpfen und nicht zu zeugen. Dagegen möge man jedoch nicht einwenden, dass unter den Frauen es viele gibt, die Gottes Zeugen gewesen sind; denn etwas anderes ist das Gotteszeugnis und etwas

anders das Menschenzeugnis; denn viele sind ihrer zwar, die Zeugnis gelegt haben und zugelassen wurden und von den Menschen geehrt wurden; dennoch ist, ihrer Leichterregbarkeit wegen es nicht gestattet sie zu Zeugen anzunehmen. Wohl aber soll der Weiber Zeugnis über Weiber zulässig sein; desgleichen auch dasjenige der Weiber, welches durch Männer vermittelt wird, gemäss der obigen Darstellung. Hiergegen möge man nicht etwa den Einwand erheben: Zeugen Gottes seien gewesen nicht nur Volljährige, sondern auch Unmündige, wie denn auch die Bethlehemischen Kinder, der heilige Stephanus... und viele anderen....

Ich will nun sagen, warum Zweie und Dreie Zeugen werden.

Die Bestimmung der „Zweie und Dreie“ will nicht mehrere ausschliessen, sondern bedeutet, dass falls mehrere vorhanden sind, es vortrefflich sei, falls aber nicht, alsdann es nicht weniger als jene Zahl sein dürfen; weil es einem Einzelnen leicht ist um irgend eines Lasters willen falsch zu sprechen. Zweien aber oder Dreien es nicht ebenso leicht ist. Der Richter aber ist gehalten, auf die Zeugen dahin seine Aufmerksamkeit zu lenken, dass ihre Aussagen miteinander übereinstimmend seien und nicht einander abweichend, wie dies bei jenen geschah, die gegen unsern Herrn zeugten; wo aber Übereinstimmung Zweier und Dreier besteht, da ist es wahrhaft. Denn, wenn man in der Schrift findet, dass viele durch Falschheit übereinstimmend aussagten, und dass falsche Zeugen der schlechten Sache zum Siege verhalfen — wie dies an dem Beispiele des Naboth [1 Kön. 21, 10] und des heiligen Erzmärtyres [Apostelgenes. 6, 11] ersichtlich — so beruhte dies auf dem Betrüge der Kläger; diese vermögen jedoch nicht stets solche hinterlistige Verabredung zu treffen; vielmehr ist durch die Zweie und die Dreie die Wahrheit gewährleistet; wie denn auch von Gott entsprechenderweise gezeugt worden ist: es bezeugen nämlich des Moses Gesetzgebung Hur und Aaron und Josua [2 Mos. 24, 13, 14]; und am Sinai die Herabkunft Gottes: die Posaunen, Wolke und Nebel und das Feuer sind ihre Zeugen [2 Mos. 19, 16]; und des Herrn Geburt: die Engel, die Hirten und die Magier bezeugen sie [Matth. 2, 1.2];... ferner im Tempel: Simeon, Anna und das Öffnen der Türen legen Zeugnis [Luk. 2, 25]; ferner in Ägypten: die Engel, und das Zusammenstürzen der Bilder legen Zeugnis [Matth 2, 19]; ferner bei der Taufe: der Vater und der Geist und Johannes legen Zeugnis [Matth. 3, 16]; ferner am Tabor: die zwei Propheten und die drei Apostel legen Zeugnis [Luk. 9, 28]. Auch bezeugen dieserweise sämtliche Wunderzeichen die Gottheit Christi: bei der Kreuzigung die Sonnenfinsternis, das Erdbeben und das Spalten der Felsen [Matth. 27, 51; Luk. 23, 44]; sowie auch das Wasser und das Blut [Joh. 19, 34] und andere Wunderzeichen davon Zeugnis legen; bei der Auferstehung die Engel, der Felsen und die Grabtücher [Matth. 28, 2.19], ferner auch: die Apostel, die Frauen und die Wächter [Matth. 28, 11]; bei der Himmelfahrt: die Engel, die Apostel und die Propheten als Vorläufer [Mark. 16, 19].

Wiewohl nun auch das Zeugnis eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen wahrhaft sein mag, so doch nicht gültig. Wie denn auch Christus zu den Juden sagte: „Ihr habt zu Johannes geschickt, und er hat bezeugt die Wahrheit“; da sie aber nicht glaubten, fügt er hinzu: „Ich aber habe ein grösseres Zeugnis als das des Johannes: die Werke, die der Vater mir übergeben hat“; und weiter: Ich bin, der Zeugnis gibt von mir, auch gibt Zeugn's von mir der Vater, in eurem Gesetze aber steht geschrieben, dass das Zeugnis zweier Männer wahrhaft ist“ [Joh. 5, 33 — 37]. Das von einem aber über sich selbst abgelegte Zeugnis ist nicht gültig; deshalb auch entgegneten hinwieder die Juden Christo: „Du legest Zeugnis ab über deine eigene Person“; und obgleich er offenkundig wahrhaft war, fügten sie bei: „es ist nicht wahrhaft“ [Joh. 8, 13]. Deshalb führt er den Vater und den Johannes als Zeugen vor [Joh. 5, 31 ff.]; und ruft er ferner die Apostel zu Zeugen auf mit den Worten: „Werdet mir Zeugen in Jerusalem und Samaria und bis zu den Grenzen der Erde“ [Act. Apost. 1, 18]. Demgemäss tat denn auch Petrus, der am Tabor die Stimme des Vaters gehört hatte, unter Bezeugung diese Aussage: „diese Stimme haben wir wirklich gehört, die wir mit ihm waren auf dem heiligen Berge [2 Petr. 1, 18]“. Derselbe zieht indessen zu Zeugen auch die Propheten heran, indem er spricht „Wir haben zu noch grösserer Sicherstellung die Prophetenworte [2 Petr. 1, 19]. Desgleichen Johannes: derselbe legt (von sich aus) Zeugnis wahrhafterweise; dennoch heisst es bei ihm: drei sind, die Zeugnis legen, der Geist, das Wasser und das Blut [1 Joh. 5, 8]. Hieraus schöpften die kirchlichen Kanones die Lehre, ohne Zeugnis keinen Bischof zu weihen entsprechend wie auch die Apostel ohne Zeugnis keinen Bischof zu weihen entsprechend wie auch die Apostel durch einen Zeugnisbrief ihren Schülern die Befugnis zum Umherwandeln zu verleihen pflegten.

Zweierlei aber ist die Art des Zeugnisses: entweder von Sehen oder von Hörensagen; in welcher Beziehung die Zeugen verpflichtet sind nicht unterschiedslos zu behandeln... das Zeugnis von Sehen und das von Hörensagen; sondern sie haben zuerst sich die Vergewisserung über die Richtigkeit (der durch Hörensagen vernommenen Tatsache) zu verschaffen und dann erst das Zeugnis abzulegen. Desgleichen wird der Richter in der Gerichtsverhandlung dies auf seine Richtigkeit prüfen mittels an die Zeugen zu stellenden Fragen und der von ihnen zu entnehmenden Antworten, auf dass nicht, wie oben gesagt, auf Vermutung hin abgeurteilt werde.

*Dat. Int. c. VIII**. (Karst, *Rb.* pp. 383 — 393).

Über die Eide und wie man schwören soll; worüber wir hier mit nicht im Sinne einer Gestattung Bestimmungen treffen, sondern lediglich die nun einmal bestehenden verwerflichen Gewohnheiten der Regel und dem Kanon unterstellt haben.

* Ms. n° 1916, f°s 181 v° l. 9 — 189 v° l. 7.

Das erhabene und schreckliche Gebot des Herrn sehen wir jetzt zu Füssen getreten von den Menschen, denn es hat überhand genommen das leichtfertige Schwören; dasselbe Schwören, das Christus überhaupt verboten hat [Matth. 5, 34] sehen wir gegenwärtig in Übung auf ein und derselben Stufe mit den gemeinen Reden, ohne jede Not gebraucht auf Strassen, am Markte, in Wortzwistigkeiten, nicht bloss bei Kindern sondern auch bei Greisen, nicht bloss bei Weltleuten sondern oftmals auch bei Priestern. Und wann es vorkommt, dass welche gegeneinander einen Prozess anstrengen, so halten sie nicht zurück bis zum Erscheinen an der Gerichtsstätte oder bis zum Befehle des Richters, um erst alsdann zu schwören, sondern bereits während des Streitens und der Wegefahrt schwören sie viele Male in erschrecklicher Weise. Wann sie jedoch an der Gerichtsstätte erschienen sind, und der Richter ihnen von wegen der Gerichtssache den Eidschwur auferlegt, alsdann widersetzen sie sich dem unter dem Einwande: „Um alle Vorteile der Welt werden wir nicht schwören!“ Hierdurch beabsichtigen sie sich als Gesetzesbeobachter darzuweisen,... Wenn aber jemand ihnen vorhält: „Warum schwörest du zwecklos?“ so entgegnen sie: „Weil man unsern Worten nicht glaubt“.... Dazu noch lästern sie Christi Evangelium mit dem Einwande: „Warum hat er angeordnet, überhaupt nicht zu schwören?“

Hierin gleichen sie Blinden, denn des Blinden Sehen ist das Tasten. Denselben ist vorzuhalten, dass Christus kein unmögliches Gesetz gegeben hat, sondern, ein solches, das durchführbar ist; denn, wenn es nicht durchführbar wäre, so hätte er das Gesetz nicht angeordnet; wie nämlich durch jegliche Lehre überhaupt, so bezweckte er auch hiermit, dass wir zu solch wahrhaften Gläubigen würden, dass wir des Eides nicht bedürften, infolge der Wahrhaftigkeit des Wandels und der Wahrhaftigkeit der Worte...

Wenn man jedoch hiergegen einwendete: es sei unmöglich nicht zu schwören, dies erhelle schon daraus, dass dem Abraham Gott schwur durch den Engel mit den Worten: „Ich habe bei mir geschworen... [Genes. 22, 16]; dass ferner Abraham seinem Knechte den Eid gegeben habe [Genes. 24, 3]; weiter folgendes: „Es schwur der Herr dem David in Wahrheit“ [Psal. 56, 46] sowie anderes dergleichen; auch habe der Apostel geschworen, da er spricht: „Zu eurem Ruhme schwöre ich, Brüder!“ [1. Kor. 15, 31]; auch legen Könige gerechten Eidschwur ab, dergleichen auch Fürsten; woraus sich bestätige, dass der Eid notwendig sei, zumal aber vor Gerichte — so will ich dieses nunmehr deuten.

Über den Eidschwur Gottes belehrt der Apostel, da er sagt: „Als einer jeden Streitsache endgültige Entscheidung gilt den Menschen der Eid demgemäss auch Gott beliebte durch die zwei unverbrüchliche Dinge zu vermitteln, durch den Eid und den Selbstschwur, auf Grund welcher er das Heil verspricht“. Dieser Ausspruch hat den Sinn: „wenn die Menschen und zumal die Könige die Gepflogenheit üben, zu schwören bei ihren eigenen Personen,

wodurch sie die Vollziehung der Sache gewährleisten, so hat ebenso Gott durch Analogie solches auf sich bezogen, nicht als ob er wirklich den Schwur leistete, sondern um anzudeuten: gleichwie die Menschen durch den Eid ihre Sachen bewahrheiten, ebenso ist mein Versprechen untrüglich"... Sodann hat Gott die Gepflogenheit der Menschen angenommen, nicht so, dass hiermit Gott unter das Gesetz fiele, sondern damit er unserer Gewohnheit gemäss und lehre die unfehlbare Bestätigung. Auf dieselbe Weise ist das Schwören des Abraham dem Gesetze gemäss, der auch zum Zeugnis setzte den Brunnen... [Genes. 21, 31 — 34]; wie denn in diesem Sinne auch Gott unter Noe seinen Bogen in die Wolken zu stellen erklärte [Genes. 9, 12 — 17].

...Nun will ich sagen, wie der Eid geschieht.

Zweierlei Art ist Eid: der eine ist der Bekennungseid, der andere der Verleugnungseid. Verleugnungseid wird derjenige genannt, zu welchem man die Hände auf Kreuz oder Evangelium oder Kirche legt und durch Verleugnung sich absagt; und zwar so, indem man entweder durch Verleugnung sagt: „Ich will kein Christ sein, wenn dieses sich nicht so und so verhält“; Dies alles nämlich und anderes dergleichen ist ein Sinnbild der Verleugnung, was einem Christen nicht verstattet ist auf sich zu nehmen, wenngleich Tod ihm bevorsteht oder Ruin des Hauses.

Bekennungseid aber heisst derjenige, zu welchem man die Hand auf Kreuz oder Evangelium oder Kirche legt, im Bewusstsein dass Gott der Herzenskenner ist, wobei man spricht: „So wahr es Gott weiss, und diese Kreuz und Evangelium mir Zeuge ist, es ist richtig, was ich aussage und ist nicht falsch“; wofür auch folgendermassen zu sprechen ist: „Bei der Herrlichkeit und Kraft dieser (des Kreuzes und Evangeliums), ich lüge nicht“. Ein solcher Eid ist der Bekenntniseid: Gott den Herzenskenner anzurufen, und das Kreuz, Christi Zeichen, und das Evangelium, Gottes Wort, und die Kirche, Gottes Haus.

Wenn nun also jemand schwören will, so sei es der Bekennungseid und nicht der Eid der Leugnung, welcher schlechthin von keinem beschworen werden soll; dies sage ich im Sinne einer Beratung, nicht aber eines Befehles,... Wenn aber die beiderseitigen Rechtsstreitenden Christen sind und widerspenstigerweise den Leugnungseid einander anschieben, so sollen sie vom Richter aus dem Gerichtshofe ausgeschlossen werden, bis dass sie zur Reue kommen und sich dazu verstehen, den Bekennungseid zu gewähren.

Es darf aber der Eid nicht voreilig stattfinden. Sondern zuvörderst soll der Richter versuchen ohne Eid den Rechtsfall zur Entscheidung zu bringen; und wenn ohne Eid eine Entscheidung unmöglich wird, alsdann hat der Richter eine vorläufige Belehrung zu geben über die pflichtmässige Form der Eidesleistung, beziehungsweise auch über die Schwere der diesbezüglichen Busse; und darauf befiehlt er den Eid. Es soll nicht um kleiner Sachen wegen stattfinden, ... da man ja eigentlich um alle Güter der Welt nicht schwören

dürfte. Wenn die streitenden Teile jedoch hiergegen die Einsprache erheben: „Wir sind arm!“, und aus dem Grunde den Eid fordern, so soll an die Bezo-genen die Ermächtigung ergehen, den halben Betrag der Sache als Lösepreis des Eides zu zahlen, und sollen sie dadurch dem Eide überhoben sein ... Wenn man sich jedoch mit der Zahlung des halben Betrages nicht einverstanden findet, sondern der Betreffende vielmehr erklärt: „Ich werde schwören und büßen“: so trifft den Richter keine Schuld daran. Beträgt die strittige Summe aber nicht zehn Dahekan, sondern entweder zwanzig oder darüber hinaus, so ist es auch da noch nicht gestattet den Eid voreilig zu gewähren, um der Schwere des Falles willen; vielmehr sollen diesfalls die Richter nachgie-bigerweise Fristen bewilligen und Aufschübe eintreten lassen, auf dass etwa die Widersacher reuig werden und einander den Lösepreis des Eides zahlen...

Es soll nunmehr dargestellt werden, wem der Eid zu geben ist.

Im allgemeinen hat in allen Gerichtssachen, wo Zeugen vorhanden sind, Eid nicht stattzufinden; in einer Sache dagegen, wo ein Zeuge nicht vorhan-den ist, wird der Eid vonnöten. Wenn nur einer einen andern vor Gericht belangt als seinen Schuldner oder um sonst dergleichen, und er hat keinen Zeugen, und auch der Beklagte hat keinen Zeugen, so soll der Eid nicht dem Kläger gegeben werden...; im Falle dass ein Verdacht der Unwahrhaftigkeit nicht herrscht — auch dem Kläger; liegt aber irgend ein Verdacht oder ein Schein von Unredlichkeit vor, so darf er dem Kläger nicht zuteil werden, weil derselbe ohne Scheu aus Habsucht den Eid schwören und so die strittige Sache widerrechtlicher Weise in seinen Besitz bringen würde. Wenn dagegen jemand belangt wird im Verdachte von Diebstahl, oder in Ehebruch, oder in Totschlag, oder in Raub, und die Sache ist nicht offenbar, und der Ankläger hat keine Zeugen, so ist es Gebühr, dem Ankläger den Eid zu geben, weil derartige Verbrecher vor dem Eide keine Scheu tragen. Wenn jedoch die Belangten Beschwerde einlegen mit der Einrede: „Ich bin nicht derjenige, den sie angeben, und die Anklage ist falsch in Bezug meiner, und zu Unrecht beschuldigen sie mich“; so ist auf Grund von dergleichen Einreden, falls dem Richter und dem gesamten Gerichtshofe beifällig erscheinen diese Einrede und Beschwerde, alsdann der Eid diesen zu geben, und nicht dem leichtfertigen Ankläger.

Betreffend fürder das Alter: in welchem Lebensalter man zum Eide zu befähigen ist, dies will ich nun sagen.

Als für den Zeugen zutreffend haben wir das fünfundzwanzigste Jahr ge-nannt [*Dat. Intr. c. VII*]; dasselbe ist zutreffend auch für den Schwören-den. Dem Unmündigen soll der Eid nicht gegeben werden, denn er ist unreif dem Alter nach ... Greisen soll der Eid nicht gegeben werden, denn sie sind dem Tode genah ... Einem Kranken soll der Eid nicht zustehen, denn er steht am Ufer des Todes, ... Den Büssenden soll der Eid nicht zustehen, damit sie nicht Sünde auf Sünde häufen. Desgleichen auch Frauen,

die dem Nonnen- oder dem Büsserstande angehören, oder in unreinen Werken befangen ... Dem Zöllner, dem Trunkenbold und jedem Sünder soll, bis selbige zur Reue kommen, der Eid nicht zustehen, und sollen dieselben auch nicht zulässig sein als Zeugen....

Für diese nun, die nach dem vorhin gesagten nicht schwören dürfen, gilt: falls dieselben Vater oder Bruder oder Söhne haben, beziehungsweise für die Frauen, falls dieselben Mutter, Schwester oder Bruder haben, oder sonst welche Geliebte oder Angehörige, so sollen diese schwören und sich so einander die Last abnehmen, und es ist gültig. Ordenspriester und Mönch sollen nicht vor Gericht treten, damit nicht die Notwendigkeit des Eides sich für sie ergebe; wenn jedoch zwingende Notwendigkeit für die Beschreitung des Gerichtsweges sich einstellt, so sind die Verwandten derselben gehalten, als Stellvertreter für sie einzutreten und sollen diese als solche von den Richtern angenommen werden, nach derselben Weise wie für die vorige Gruppe von Fällen, für welche wir den Eid als unstatthaft erklärt haben; es ist aber das Nötigungsmoment in der Aburteilung auszugleichen durch richtigen Urteilsspruch, und sind als Zeugen jene zuzulassen, wenn sie nur wahrhaft sind. Dieselbe Regel hat auch zu gelten für die Weltpriester, dahin dass, falls sie an der Gerichtsstätte erscheinen, sie mittels Stellvertretung ihrer Geschlechtsangehörigen das Urteil gefällt bekommen, während sie selbst ihre Person in Acht zu nehmen haben, damit sie nicht in irgend welche ordnungswidrige Lage geraten oder in unangemessene Worte verfallen, was ungeziemend wäre....

Geboten ist's nunmehr, die Bussbestimmung und den Kanon für den Eid aufzustellen: Da wir beschlossen haben, das Gerichtswesen schriftlich festzulegen, deshalb stellen wir nicht einen auf den Eid im allgemeinen bezüglich Kanon auf, denn ein solcher ist von den Altvorderen bereits aufgestellt worden; sondern wir wollen für dieses Gerichtsbuch das wir schriftlich verfasst haben, für diese vorliegende den Eid betreffende Gerichtssatzung eigens eine auf Nachgiebigkeit beruhende Bussbestimmung treffen, nicht im Sinne einer Befehlsvorschrift, sondern, gemäss dem bereits mancherorts vorhin Bemerkten, einer Raterteilung. So werden wir denn, so es des Herrn Wille ist, folgendermassen bestimmen.

Wenn jemand auf Grund richterlicher Anordnung schwört, und es ist nicht leichtfertig oder um eine geringe Sache, und ist wahrhaft, und es ist Bekenntniseid und nicht ein Leugnungs Eid, so wird eine dreijährige Busse hierfür zu erkennen der Bischof, da dieser der Richter ist; wenn aber irgend einem andern Richter das Gericht gehalten wird, so hat der Eidesleister sich zu einem Vardapet zu begeben, der ... kundig ist, und dieser wird die Busse bestimmen. Wenn aber ein Meineid ist der Schwur, und es ist ein Bekenntnis- und kein Leugnungs Eid, so hat ... siebenjährige ... Busse zu erfolgen; dazu ist von Sachkundigen auch die Sache, derentwegen falsch ge-

schworen worden, in Anschlag zu bringen; ist sie eine geringfügige und nicht sehr bedeutende, so ist ihre Verabfolgung an die Armen anzuordnen. Des weiteren, wenn jemand einen Leugnungseid schwört, sei er wahr oder falsch, so erhält er lebenslängliche Busse zuerkannt, weil hier Nachsicht nicht darf walten gelassen werden, ausgenommen seitens der Vardapets, da diese Gewalt von Gott haben, und wie sie es für angemessen halten, so zu bestimmen haben....

*Dat. Intr. c. IX**. (Karst, *Rb.* pp. 350 — 353).

Betreffend dass ein Christ nicht vor das Gericht einer Ungläubigen gehen soll, da ein grosser Abstand zwischen ihnen ist, wie in folgender Darstellung gezeigt wird.

Offenkundig ist vor aller Welt die gegenseitige Trennung, die zwischen Gläubigen und Ungläubigen herrscht, nach dem Ausspruche des Apostels: „Welche Gemeinschaft besteht zwischen dem Lichte und der Finsternis, oder welchen Anteil hat der Gläubige mit dem Ungläubigen gemein?“ [2. Kor. 6, 14, 15] u.s.w. Aus diesen Worten des Apostels lernen wir, dass der beiderseitige Abstand ein grosser ist; bald nämlich nennt er jenen (den Ungläubigen) Sohn des Zornes, bald auch Sohn der Finsternis [Ephes. 2, 3, Philip. 5, 8], mit Beziehung auf Christi Lehre, die da lautet: „Wer nicht glaubt an den Sohn, wird nicht das Leben sehen, sondern der Zorn Gottes ruht auf ihm“ [Joh. 3, 36]. Und weiter sagt er: „Wer nicht geboren wird aus dem Wasser und dem Geiste, wird nicht eingehen in das Reich Gottes“ [Joh. 3, 5]. Und der Evangelist Johannes sagt in seinen Briefen: „Wer nicht bekennt Jezus Christus, den im Fleische gekommenen, der ist ein Verführer und Antichrist“ [2. Joh. 7]. Weiter nennen auch die Propheten Gottlose und Heiden die vom rechten Glauben entfernten.... Ferner lehrt uns der Apostel, dass wir nicht dürfen an ihre Gerichtshöfe gehen.... Denn jene halten Gericht nach ihrer Religion; denn, wiewohl sie die Prinzipien des Gerichtes aus dem Gesetze Moses entnommen haben, so haben sie dasselbe dennoch in vielen Stücken heuchlerischerweise nach eigener Willkür umgewandelt. Ihr Verfahren führen sie mit falschen Zeugen und heuchlerischem Gerichte, mit verleumderischen Fürsprechen und gewissenlosem Eide..... Ich übergehe die übrigen Schlechtigkeiten.

Solche nun denn, die in Glauben und Werken so sehr von uns abweichen— wie möchte in deren Gerichten das unserer Religion gemässe Recht gefunden werden?..... wir, die wir Gläubige Christi sind, und als solche getrennt sind von den Juden und den Heiden und den Samaritanern und den Schismatikern und den Mohammedanern, verpflichtet von einem wahrhaften Gerichte Gebrauch zu machen... Denn wir bekennen die Heilige Dreifaltigkeit einer einigen Natur und Gottheit, und verehren den Sohn Gottes als wahren Gott, der wahrer Mensch wurde und von untrennbarer Einheit ist ewiglich und wir befehligen uns der guten Werke. Und wenn wir irgend uns verleiten

* Ms. n° 1916, f°s 188 v° l. 8 — 191 r° l. 21.

lassen durch die Begierlichkeiten dieser Welt, so verheucheln wir es nicht, sondern wir bekennen und büßen und glauben an den Nachlass und in gegenseitiger Nächstenliebe gewähren wir Nachlass der Vergehen; wie wir denn auch im übrigen überhaupt das Gesetz zur Richtschnur nehmen.

Da wir nun dermassen von ihnen getrennt sind, durch Bekenntnis Glauben und Werke, so müssen wir ebenso auch durch Gericht von denselben getrennt sein. Denn unser Gericht soll in Recht, Wahrhaftigkeit und Unbestechlichkeit verfahren, und nicht mit falschen Zeugen, noch auch mit trügerischen Fürsprechen, und soll nicht die Seele Verstorbener berauben, noch auch die, welche ohne Erben sind als Anteillose von den Seelenteilen ausschliessen, und anderes dergleichen. Dem übrigen (Gerichte) aber ist alles dieses fremd. Da wir also solcherweise geschieden und von einander abweichend sind, so darf ein Christ sich nicht an die Gerichte jener wenden.... Die so handelnden, d.h. die, welche unsere Gerichte verlassen und sich an die jener wenden, auf diese trifft das Wort Gottes zu, das durch den Propheten spricht: „Wehe euch, dass mein Name euret wegen gelästert wird und den Heiden [Jesai, 52, 5].... Für einen Christen ist dies unstatthaft, wegen eines nach falschem Verfahren zu erringenden Sieges die Fremden Gerichte anzugeben, sondern er wende sich an die Gerichte der Gläubigen, wenn er auch hier nach richtigem Verfahren seines Rechtes verlustig gehen sollte, indem er beherzigt, dass, wenngleich an dem rechtlichen Christengerichte eine Rechtsverletzung vorkommt, er dennoch von Christus seine Vergütung erhalten wird.

Dat. Intr. c. X (Karst, Z. vgl. R. XIX, pp. 333—334).*

Aus welchen Schriften und aus welchen Völkern der Stoff zum Gerichtsbuche zu sammeln ist, woraus dann unsere Wahrhaftigkeit abgeleitet wird...

... Im Begriffe, schriftlich zu verzeichnen die Sachen des Gerichtes, müssen wir darstellen, aus welchen Schriften oder aus welchen Völkern wir sie sammeln, auf dass die Rechtlichkeit derselben kund werde und nicht etwa jemand daran Anstoss nehme als schrieben wir solche auf Grund unserer selbstersonnenen Aussprüche nieder.

Zum ersten erachten wir es für zuverlässig, aus dem natürlichen Gesetze zu schöpfen, demjenigen, welches die Stammhäupter Abraham und die anderen hatten;... welches ferner auch die Heiden hatten, kraft dessen sie die Ehebrecher, Diebe und Totschläger zu richten verstanden.

Zum zweiten schöpfen wir von sämtlichen Völkern der Christenheit als von leiblichen Brüdern; was wir gehört oder gesehen haben bei ihnen an trefflichen Rechtsentscheiden, sammeln wir in diesem Buche...

Von Schriften aber ist unsere erste Quelle der Exodus und das Zweite Gesetz und die weiteren übrigen Bücher, die bestimmt und unmittelbar Gottes

* Ms. n° 1916, f° 191 r° l. 22 — 192 r° l. 19.

Gesetz und Recht zum Ausdruck bringen; wie es denn darin auch heisst: Dieses sind die Gesetze und Rechte und Zeugnisse die euch der Herr vorgeschrieben hat.

Die zweite sind die Kanonbücher; den auch hier findet sich nicht nur der Kraft nach vorhandenes Recht...

Zu dritter Quelle schöpfen wir aus der gesamten Schrift Alten und Neuen Testamentes; den die gesammte Schrift, was ist sie anders als Unterweisung und Gesetz für geistliches und weltliches Gericht?

*Dat. Intr. c. X** (*Karst, Z. vgl. R. XIX, p. 389 sq.*)

...Es ist aber zu wissen, dass nicht dieses allein das Gerichtsbuch ausmacht, was wir jetzt schreiben und dass es nicht von uns allein die Vollendung zu erhalten braucht; da dasselbe Aehnlichkeit mit dem Kanon hat. Denn gleichwie mit dem Kanon, der weder auf einmal angeordnet, noch an einem Orte, noch von einem allein, sondern allmählich ... angeordnet worden ist ...; zuerst nämlich wurde er angeordnet von den Aposteln, darauf in Nicäa, welchem noch andere veraufgingen, ... ebenso hat es sich ... auch zu verhalten mit dem Gerichtsbuche. Von uns nämlich ist jetzt der Anfangsgrund zu demselben gelegt, und es soll gebührendermassen dasselbe nach und nach ... vermehrt werden ... Es ist nämlich Kanonstatut, dass alljährlich zweimal die Synode zusammentrete, zum Zwecke der Untersuchung, ob im Lande etwaige Neuerungen zum Vorschein kommen, für welche allsdann die entsprechenden Kanonbestimmungen zutreffen, beziehungsweise zu berichtigen sind: ebenso soll es auch für das Gerichtswesen stattfinden, so zwar, dass in demselbenmasse als neue Sachen vorkommen und darüber von den Weisen Untersuchung angestellt und Rechtsentscheid getroffen wird, dasselbe Recht in vorliegendes Buch niederzuschreiben sei. Auch wird man aufmerksamer Betrachtung finden, dass alle Heiligen Bücher dieserweise allmählich zur Vollendung gelangt sind, sei es durch Einen einzigen oder durch Mehrere. so z. B. ist das Buch der Schöpfung von Moses nicht in einem Male geschrieben worden, ebenso wie auch die zwölf Propheten; so ist auch das hlg. Evangelium nicht von Einem Geschrieben, noch in einer Zeit, sondern in verschiedenen Zeiten und von Verschiedenen; ebenso die Briefe des Paulus, wie noch viele andere Bücher der heiligen Vardapets und Väter, Nach derselben Weise auch dieses Buch, das von uns im Grundrisse begonnen ward, sei es, insofern als es von uns allmählich geschrieben worden ist, sei es insofern als es von Vielen und zu verschiedenen Zeiten noch zu schreiben sein wird, falls sich Mängel an ihm herausstellen; indessen ist's Gebühr, dass man nur auf Grund richtigen Befindens und beifälliger Rechtsentscheidung die Ergänzung des Mangelhaften vornehme.

* Ms. n° 1916, f°s 192 r° l. 20 — 193 v° l. 11.